

Verwaltungsbericht des Bürgermeisters

1. Bürgermeister

mündlicher Vortrag im nicht öffentlichen Teil zu: **entfällt**

In der Sitzung der StV am 19.12.2018 wurde beschlossen, dass ...“Die beabsichtigte Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes in der Gemeinde Süderbrarup unter Einbeziehung der umliegenden Orte begrüßt die Stadt Kappeln ausdrücklich. Die Teilhabe und Beteiligung der Stadt Kappeln wird zunächst zurückgestellt. Die Verwaltung wird ersucht, weitere Details und Bedingungen hinsichtlich einer Beteiligung zu ermitteln und den Hauptausschuss hierüber zu informieren ...“

Aufgrund der geringen Resonanz und der geringen Bereitschaft der umliegenden Orte, eine entsprechende Anzahl der Anteile zu erwerben, hat die Gemeinde Süderbrarup das interkommunale Vorhaben zurückgestellt und plant nunmehr alleine als Gemeinde das weitere Verfahren.

Dieses wurde im HA am 15.06. mdl. vorgetragen.

Vermerk für Maßnahmen zum Schutz von Nesthabitaten durch umgesetzte Küstenschutzmaßnahmen und Verfüllung der Erosionsrinne „Schleimünde“
siehe Anlage

2. Interne Dienste

Aufrufsystem cleverQ:

Am 15.06.2020 wurde das Aufrufsystem für das Bürgerbüro in produktiven Betrieb genommen.


Die Bürger haben jetzt die Möglichkeit sich über das Internet sowie auch über eine App für das Smartphone (Apple oder Android) Termine beim Meldeamt, beim Ordnungsamt, beim Standesamt und dem Asylamt zu reservieren.

Ferner kann man auch über die App ein Ticket ziehen. Dort sieht man die in dem Moment voraussichtliche Wartezeit vor Buchung.

Im Rathaus Foyer steht eine Stele wo direkt ein Warteticket gezogen werden kann. Weiterhin können aber auch die Sachbearbeiter telefonisch angefragte Termine einbuchen.

Das System läuft ja erst seit einer guten Woche, insofern muss sich die Neuerung bei den Bürgern noch erst herumsprechen und es kann nach so einer kurzen Zeit noch kein Fazit gezogen werden.

Die Kolleginnen und Kollegen berichteten, dass die Neuerung von den Bürgern durchweg positiv angenommen wurde.



(Heiko Traulsen)

Bürgermeister

Vermerk:

Maßnahmen zum Schutz von Nesthabitaten durch umgesetzte Küstenschutzmaßnahmen und Verfüllung der Erosionsrinne „Schleimünde“

Rechtliche „Leitplanken“ wie die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schleimündung“, das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“, das EU-Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ sowie das Biotop- und Artenschutzrecht geben bekanntermaßen den Rahmen vor, innerhalb dessen ggf. Küstenschutzmaßnahmen überhaupt möglich sind.

Die Abstimmungen sowohl mit der Unteren Naturschutzbehörde als auch mit der Integrierten Station „Geltinger Birk“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Die durch die Integrierte Station Anfang des Jahres mit Grobkies und Sand verfüllte Erosionsrinne wird im kommenden Herbst im Rahmen der Durchführung weiterer EU-Artenschutzmaßnahmen für die Errichtung von Teichanlagen u.a. für Kreuzkröten mit neuen Geröllschüttungen überdeckt werden.
Weitere Geröllschüttungen aus Grobkies auch in den Folgejahren wird ausdrücklich befürwortet, da die dadurch immer wieder neu entstehenden vegetationsfreien Kiesbetten ideale **Nisthabitate** für Vogelarten wie **Sandregenpfeifer** und **Küstenseeschwalbe** darstellen können.
Diese Maßnahmen sind sowohl naturschutzfachlich als auch -rechtlich für zulässig und geboten, da sie funktional vergleichbar mit einer natürlichen Küstendynamik sind und gleichsam dem Schutz u.a. der o.g. Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“ dienen.
Über dieses nachhaltige Vorgehen besteht Einigkeit mit der Integrierten Station.
2. Die vorhandenen Steinbuhnen im Vorfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie zwei weitere Buhnen im sich nördlich anschließenden Bereich können wiederhergestellt und den heutigen Küstenschutzanforderungen entsprechend erhöht werden. Der bauliche Umfang ist dabei im Genehmigungsverfahren abzustimmen.
Über die Herkunft des dafür benötigten Materials entscheidet einzig der Vorhabenträger.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 04. Oktober 2018 ist die Oberste Naturschutzbehörde für alle behördlichen Entscheidungen in den Küstengewässern, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören, zuständig. Bis zur Gemeindegrenze ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Im vorliegenden Fall sind die Zuständigkeiten beider Behörden betroffen, so dass eine Entscheidung gem. § 7 der o.g. Landesverordnung der Obersten Naturschutzbehörde über die zuständige Behörde einzuholen ist.